

B 65 Änderung Wirtschaftsförderungsgesetz

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 26. Januar 2026	Anträge der RK vom 4. Februar 2026
	Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2025, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001 ¹ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik	Titel (geändert) Gesetz über die Wirtschaftsförderung <u>Standortförderung</u> und die Regionalpolitik (<u>StaReG</u>)	
§ 1 Zweck	§ 1 Abs. 1 (geändert)	

¹ SRL Nr. [900](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 26. Januar 2026	Anträge der RK vom 4. Februar 2026
<p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der Luzerner Wirtschaft. Es soll insbesondere deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhalten und entwickeln helfen sowie eine auf die regionalen Stärken ausgerichtete, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die <u>Stärkung des Kantons Luzern als Unternehmensstandort</u> und die Förderung der Luzerner Wirtschaft. Es soll insbesondere deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhalten und entwickeln helfen sowie eine auf die regionalen Stärken ausgerichtete, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern.</p>	
<p>§ 2 Verbesserung der Rahmenbedingungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt in allen Bereichen seiner Zuständigkeit, namentlich in der Aus- und Weiterbildung, bei den Abgaben, beim öffentlichen und beim privaten Verkehr und in der Raumplanung, für Rahmenbedingungen, welche der Wirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit förderlich sind.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 (geändert) Verbesserung der Rahmenbedingungen <u>Grundsätze</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Kanton sorgt in allen Bereichen im Rahmen seiner Zuständigkeit, namentlich in der Aus- und Weiterbildung, bei den relevanten Standortfaktoren, namentlich in den Abgaben, beim öffentlichen und beim privaten Verkehr <u>Bereichen Innovation, Arbeitskräftepotenzial, Erreichbarkeit, Kostenumfeld, Struktur und in der Raumplanung</u> <u>Lebensqualität</u>, für Rahmenbedingungen, welche <u>die</u> der Wirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit förderlich sind.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit in <u>bei</u> den relevanten Standortfaktoren, namentlich in den Bereichen Innovation, Arbeitskräftepotenzial, Erreichbarkeit, Kostenumfeld, Struktur und Lebensqualität, für Rahmenbedingungen, die der Wirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit förderlich sind.</p>
	<p>§ 2a (neu) Fokusprogramm Standortförderung</p> <p>¹ Das Fokusprogramm Standortförderung enthält die Massnahmen der Standort- und Wirtschaftsförderung, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes dienen und in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Insbesondere sollen mit dem Luzernern Innovationsbeitrag Beiträge an Unternehmen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation geleistet werden.</p> <p>² Das Fokusprogramm enthält einen Kurzbeschrieb der Massnahmen sowie deren mutmassliche Kosten.</p>	<p>§ 2a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Das Fokusprogramm Standortförderung enthält die Massnahmen der Standort- und Wirtschaftsförderung, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes dienen und in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Insbesondere sollen mit dem Luzernern <u>Luzerner</u> Innovationsbeitrag Beiträge an Unternehmen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation geleistet werden.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 26. Januar 2026	Anträge der RK vom 4. Februar 2026
	<p>³ Das Fokusprogramm ist unter Anhörung der Dachverbände der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Gemeinden und der Regionalen Entwicklungsträger durch den Regierungsrat zu erlassen und mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten.</p> <p>⁴ Erfordert es die in der Regel mehrjährige Programmumsetzung, werden im Voranschlag des Aufgabenbereichs Wirtschaft eingestellte, nicht beanspruchte kantonale Mittel der Leistungsgruppe Fokusprogramm Standortförderung auf das nächste Jahr übertragen. Die Übertragung ist auf die Dauer der Programmperiode gemäss Absatz 3 beschränkt. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.</p>	<p>³ Das Fokusprogramm ist unter Anhörung der Dachverbände der Wirtschaft, <u>und</u> der Gewerkschaften, <u>sowie</u> der Gemeinden und der Regionalen <u>regionalen</u> Entwicklungsträger <u>(RET)</u> durch den Regierungsrat zu erlassen und mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten.</p>
<p>§ 4 Bedingungen und Auflagen</p> <p>¹ Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>³ Die Leistungen des Kantons können im Einzelfall an besondere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996² bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch. <u>Ausnahme bilden die einzelbetrieblichen Förderbeiträge gemäss § 16a.</u></p> <p>³ Die Leistungen des Kantons können im Einzelfall an besondere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, <u>ausgenommen bei einzelbetrieblichen Förderbeiträgen gemäss § 16a.</u> Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996³ bleiben vorbehalten, <u>soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.</u></p>	
<p>§ 9 Staatsbeiträge</p>	<p>§ 9 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)</p>	

² SRL Nr. [601](#)

³ SRL Nr. [601](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 26. Januar 2026	Anträge der RK vom 4. Februar 2026
<p>¹ Finanzhilfen können im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes und der verfügbaren Mittel gewährt werden:</p> <p>d. zur Unterstützung von überbetrieblichen Massnahmen, die zur Stärkung der Innovationskraft beitragen,</p> <p>f. zur Standortwerbung und zur Ansiedlungsförderung.</p>	<p>¹ Finanzhilfen können im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes und der verfügbaren Mittel gewährt werden:</p> <p>d. (geändert) zur Unterstützung von überbetrieblichen Massnahmen, die zur <u>Stärkung</u>Verbesserung der <u>Innovationskraft</u>Rahmenbedingungen beitragen,</p> <p>d^{bis}. (neu) zur einzelbetrieblichen Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation,</p> <p>f. (geändert) zur Standortwerbung und zur Ansiedlungsförderung_z.</p> <p>g. (neu) an die Gemeinden zur Vergünstigung der Erschliessung von Grundstücken für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecke.</p> <p>^{1bis} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Leistung von Beiträgen an die Gemeinden für Grundstückserschliessungen.</p>	
	<p>Titel nach § 16 (neu) <i>3a Beiträge zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation</i></p>	
	<p>§ 16a (neu) Förderbeiträge</p>	<p>§ 16a Abs. 3 (geändert)</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 26. Januar 2026	Anträge der RK vom 4. Februar 2026
	<p>¹ Im kantonalen Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit tatsächlicher wirtschaftlicher Präsenz im Kanton Luzern, die ihr nachhaltiges Wirtschaften und eine verlässliche Buchführung nachweisen können, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel Förderbeiträge für Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation gewährt.</p> <p>² Im Voranschlag eingestellte, nicht beanspruchte Mittel für Förderbeiträge werden auf das nächste Jahr übertragen. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die förderberechtigten Tätigkeiten und Massnahmen. Dabei berücksichtigt er die kantonale Wirtschaftsstruktur sowie die nationale und internationale Wettbewerbssituation und deren Entwicklung.</p>	<p>³ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die förderberechtigten<u>förderberechtigten</u> Tätigkeiten und Massnahmen. Dabei berücksichtigt er die kantonale Wirtschaftsstruktur sowie die nationale und internationale Wettbewerbssituation und deren Entwicklung.</p>
	<p>§ 16b (neu) Bemessung der Beiträge</p> <p>¹ Die Förderbeiträge bemessen sich an den von den Unternehmen in einem Geschäftsjahr für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen erbrachten Aufwendungen und betragen höchstens 50 Prozent dieser Aufwendungen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Bemessungsgrundlagen und die anwendbaren Beitragssätze in der Verordnung.</p> <p>³ Von den Förderbeiträgen werden folgende Leistungen in Abzug gebracht:</p>	<p>§ 16b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Förderbeiträge bemessen sich an<u>an</u> den von den Unternehmen in einem Geschäftsjahr für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen erbrachten Aufwendungen und betragen höchstens 50 Prozent dieser Aufwendungen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die <u>Einzelheiten der</u> Bemessungsgrundlagen und die anwendbaren Beitragssätze in der Verordnung.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 26. Januar 2026	Anträge der RK vom 4. Februar 2026
	<p>a. steuerliche Innovationsförderungen nach den §§ 72b und 72f des Steuergesetzes vom 22. November 1999⁴ im Umfang der beim Unternehmen eingetretenen Steuerersparnis,</p> <p>b. Finanzhilfen jeglicher Art, die für die massgeblichen Tätigkeiten und Massnahmen bereits anderweitig zugesprochen wurden.</p> <p>⁴ Übersteigen die beantragten Förderbeiträge in der Summe die zur Verfügung stehenden Mittel, so werden die jeweiligen Förderbeiträge anteilig gekürzt.</p>	
	<p>§ 16c (neu) Verfahren</p> <p>¹ Gesuche für Förderbeiträge sind durch die Unternehmen pro Geschäftsjahr an die zuständige Behörde nach deren Vorgaben einzureichen.</p> <p>² Mit der Gesuchstellung ermächtigt das Unternehmen die zuständige Behörde und von dieser zugezogene Dritte, alle Informationen und Daten, die zur Prüfung des Gesuchs notwendig sind, beim jeweiligen öffentlichen Organ und Dritten ungeachtet von Berufs-, Amts- und Steuergeheimnissen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten einzuholen.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der gesuchstellenden Unternehmen nach § 10 Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996⁵.</p>	<p>§ 16c Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der gesuchstellenden Unternehmen nach § 10 Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996⁶.</p>

⁴ SRL Nr. [620](#)

⁵ SRL Nr. [601](#)

⁶ SRL Nr. [601](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 26. Januar 2026	Anträge der RK vom 4. Februar 2026
	<p>⁴ Die zuständige Behörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Gewährung von Förderbeiträgen.</p> <p>⁵ Die Entscheide können elektronisch über eine entsprechende Plattform eröffnet werden.</p>	
	<p>§ 16d (neu) Form</p> <p>¹ Förderbeiträge werden wie folgt gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als direkte Auszahlung an die gesuchstellende Unternehmung, b. als erstattungsfähige Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern, oder c. sofern durch übergeordnete Regelwerke nicht als steuermindernd qualifiziert, als nicht erstattungsfähige Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern. <p>² Bei Steuergutschriften erstattet der Kanton den anderen Gemeinwesen die daraus entstehenden Steuerertragsausfälle.</p> <p>³ Gewährte Förderbeiträge werden ausschliesslich an das gesuchstellende Unternehmen geleistet und können nicht an andere Unternehmen übertragen werden.</p>	<p>§ 16d Abs. 1</p> <p>¹ Förderbeiträge werden wie folgt gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (geändert) als direkte Auszahlung an die<u>das gesuchstellende Unternehmen</u>Unternehmung,

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 26. Januar 2026	Anträge der RK vom 4. Februar 2026
	<p>⁴ Bestehen bei Unternehmen ausstehende Zahlungen gegenüber Behörden oder befindet es sich in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁷ kann die Auszahlung der Förderbeiträge verweigert werden.</p>	
	<p>§ 16e (neu) Widerruf und Rückerstattung</p> <p>¹ Der Widerruf und die Rückerstattung von Förderbeiträgen richten sich nach § 27 des Staatsbeitragsgesetzes⁸.</p>	
	<p>§ 16f (neu) Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Entscheide über Förderbeiträge kann innert 30 Tagen Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁹ und gegen Einspracheentscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.</p>	
	<p>§ 16g (neu) Strafbestimmung</p> <p>¹ Die Strafandrohung richtet sich nach § 36 des Staatsbeitragsgesetzes¹⁰, wobei auch Fahrlässigkeit strafbar ist.</p>	
	<p>§ 16h (neu) Berichterstattung</p>	<p>§ 16h Abs. 1 (geändert)</p>

⁷ SR [281.1](#)

⁸ SRL Nr. [601](#)

⁹ SRL Nr. [40](#)

¹⁰ SRL Nr. [601](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im Kantonsrat vom 26. Januar 2026	Anträge der RK vom 4. Februar 2026
	<p>¹ Der Regierungsrat erstattet jährlich im Jahresbericht gemäss § 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010¹¹ unter Wahrung des Geschäfts-, Amts- und Steuergeheimnisses summarisch Bericht über die ausgerichteten Förderbeiträge sowie über die Anzahl der eingegangenen, gesprochenen sowie abgelehnten Gesuche.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat erstattet jährlich im Jahresbericht gemäss § 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010¹² unter Wahrung des Geschäfts-, Amts- und Steuergeheimnisses summarisch Bericht über die ausgerichteten Förderbeiträge sowie über die Anzahl der eingegangenen, gesprochenen<u>bewilligten</u> sowie abgelehnten Gesuche.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie unterliegt der Volksabstimmung.</p>	
	<p>Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:</p>	

¹¹ SRL Nr. [600](#)

¹² SRL Nr. [600](#)